

## **2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung Pattensen (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 22. September 2022 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung, zur Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

### **Artikel 2**

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser.

Die Gebühr beträgt:

- Wasserbenutzungsgebühr je m<sup>3</sup> 2,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer,
- Grundgebühr je Wasserzähler im Jahr 35,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 14**

#### **Wasserbenutzungsgebühren für vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden (Bauwasser) oder für andere vorübergehende Zwecke verwendet wird und nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben. Ein entsprechender Nachweis ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller auf Anfrage zu erbringen. Die

Befüllung von Schwimmbecken und Pools mittels einer mobilen Wassermesseinrichtung ist nicht zulässig.

- (2) Sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, wird er im Einzelfall nach Erfahrungswerten des Eigenbetriebs geschätzt.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur Wasserentnahme und zur Messung des Verbrauchs für vorübergehende Zwecke sind vom Antragsteller/ Nutzer zu tragen. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Kosten für eine Viertelstunde Technikerleistung betragen 14,25 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Zusätzlich sind Material- und Fahrtkosten nach Aufwand zu erstatten.
- (4) Wird der Verbrauch durch eine mobile Wassermesseinrichtung (Hydrantenstandrohr) oder eine vorläufig installierte Wassermesseinrichtung (Bauwasserzähler) ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jede von der Stadt ausgegebene oder installierte Messeinrichtung eine Bereitstellungspauschale und für jede angefangene Kalenderwoche eine Miete zu entrichten. Ab der 25. angefangenen Kalenderwoche ist eine erhöhte Miete zu entrichten. Der Benutzer hat für die Beschädigung und den Verlust der Messeinrichtung Schadenersatz zu leisten. Dafür ist der Stadt ein Sicherheitsbetrag zu hinterlegen, der auch zur Abgeltung des Wasserverbrauchs und der Miete für die Messeinrichtung verwendet werden kann. Die Preise sind der Anlage I zu entnehmen. Zusätzlich zu den nach den Absätzen 2 bis 5 zu zahlenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 wird neu eingefügt, die Nummerierung der folgenden §§ erhöht sich jeweils um eins:

## **§ 15**

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang  
(§ 5 Wasserversorgungssatzung) 15,00 €
- (2) Für die Genehmigung des Anschlusses von Grundstücken an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage (§ 3 Wasserversorgungssatzung) wird eine Gebühr nach Zeitaufwand der Bearbeitung erhoben.
- (3) Für alle Gebühren wird zusätzlich die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer fällig.

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung (einschließlich des teilweisen Rückbaus) und Beseitigung der Hausanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind, soweit sie durch den/die Anschlussnehmer/in veranlasst wurden, der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 23 wird wie folgt geändert:

**§ 23  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**Artikel 3**

Der Anlage I wird die folgende Tabelle hinzugefügt:

Bauwasserzähler	Preise - zzgl. USt. -
einmalige Bereitstellungspauschale	45,00 €
Wöchentlicher Mietpreis	5,00 €
Sicherheitsbetrag	0,00 €